

Allgemeine Mietbedingungen der Dedotec Schweiz GmbH

1. Geltungsbereich

Die allgemeinen Mietbedingungen der Dedotec Schweiz GmbH beruhen auf schweizerischem Recht und gelten sowohl innerhalb wie ausserhalb der Schweiz.

Die allgemeinen Mietbedingungen gelten für alle bei der Dedotec gemieteten Objekte und sind bei jeder Miete anzuwenden. Sollten durch die Firma Dedotec bei einer Miete Ausnahmen gemacht werden, gilt nicht automatisch das Gewohnheitsrecht für zukünftige Mieten.

2. Vertragsabschluss und Rücktritt

Massgebend ist die definitive Auftragsbestätigung mit diesen beigelegten Mietbedingungen der Dedotec Schweiz GmbH.

Wird ein Mietvertrag weniger als 48 Stunden (2 Arbeitstage) vor dem vereinbarten Mietbeginn vom Mieter annulliert, so wird ihm 30% der vereinbarten Miete in Rechnung gestellt. Mindestens jedoch CHF 30.--.

Der Vermieter kann kurzfristig vom Vertrag zurücktreten, da Materialschäden oder zu spät zurückgebrachtes Material durch vorgängige Miete nicht ausgeschlossen werden können. Schadenersatzansprüche durch den Mieter können keine geltend gemacht werden.

3. Mietgebühr und Mietzeit

Folgende Bedingungen gelten als verbindliche Vertragsbestandteile:

Die Mietgebühren richten sich nach der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste. Bei grossem Mietumfang ist die Vereinbarung von Pauschalpreisen möglich. Der Vermieter behält sich vor, Depotgebühren und/oder eine Akontozahlung zu fordern.

Mindestmiete ist eine volle Tagesmiete.

Sonntage gelten nicht als Drehtage

Die Transportzeit gilt als Mietzeit. Die Mietsache muss beim Vermieter abgeholt werden.

Die Mietsache kann am Vortag des Mietbeginns ab 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr abgeholt werden. Das gemietete Material muss nach Ablauf der Miete spätestens bis 12.00 Uhr am Folgetag zurückgegeben werden.

Wochenendmiete:

z.B. Freitag Nachmittag bis Montag Vormittag 1 Drehtag

Wochenmiete mit einem Wochenende:

z.B. Freitag Nachmittag bis Freitag Vormittag 5 Drehtage

Wochenmiete mit zwei Wochenenden:

z.B. Freitag Nachmittag, eine volle Woche bis Montag Vormittag 7 Drehtage

Tage vor/nach Wochenende:

z.B. Drehtag Freitag (Donnerstag abgeholt, Montag zurück) 2 Drehtage

z.B. Drehtag Montag (Freitag abgeholt, Dienstag zurück)

2 Drehtage

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF), zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Rechnungen werden aufgrund der Mietrapporte erstellt und werden 10 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Bei Rechnungsbeträgen unter CHF 200.-- behält sich der Vermieter vor Barzahlung (EC) bei Rückgabe zu verlangen.

Rabattskala

2 Tage	10%
3 Tage	20%
4 Tage	25 %
5 Tage	30%
6 -10 Tage	35%
10 - 30 Tage	40%
ab 30 Tage	50%

5. Versicherung der Mietsachen

Die Geräte sind vom Vermieter nicht versichert. Es ist Sache des Mieters, die Geräte gegebenenfalls zu versichern.

6. Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen bei der Überlassung der Mietsache bis zu deren Rückgabe im Geschäft des Vermieters uneingeschränkt auf den Mieter über.

7. Eigentum

Der Vermieter behält am bzw. an den Mietobjekt(en) überall und jederzeit sämtliche Eigentumsrechte. Jede unbefugte Überlassung der Mietsache oder Teile davon an Dritte ist unzulässig und berechtigt den Vermieter zur sofortigen Auflösung des Mietverhältnisses und zur unverzüglichen Rücknahme der Mietsache.

Sicherungsübereignungen, Verpfändungen oder sonstige Belastungen unserer Geräte sind gegenüber dem Vermieter unwirksam und haben Schadenersatz für den Mieter zur Folge. Gerichtliche Vollstreckungsmassnahmen, die Mietsache betreffend, hat der Mieter dem Vermieter sofort mitzuteilen. Die Kosten von Interventionsmassnahmen zum Schutz des Eigentums und Schäden, die dem Vermieter durch Ausfall der Geräte entstehen, werden dem Mieter berechnet.

Das Entfernen oder Überdecken von Firmenschriftzügen am bzw. an den Mietobjekt(en) ist strengsten untersagt.

8. Schäden und Haftung

Der Mieter übernimmt während der gesamten Mietdauer die uneingeschränkte Haftung für die Mietsache. Bei Ingebrauchnahme der Mietsache hat der Mieter diese fachmännisch zu prüfen, sie gilt als einwandfreiem Zustand übernommen, wenn allfällige Mängel nicht bei der Ingebrauchnahme ausdrücklich und unverzüglich beanstandet werden.

Kleinere während der Mietzeit anfallende Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter haftet vollumfänglich für alle Schäden, die durch unsachgemässe Bedienung oder Behandlung des bzw. der Mietobjekt(e) entstehen. Eine Haftung des Vermieters für direkte oder indirekte Schäden, die durch den Gebrauch der Mietsache entstehen, ist in jedem Falle ausgeschlossen. Auch kann der Vermieter keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden übernehmen, die infolge von Störungen oder Ausfällen der Mietsache entstehen.

9. Gerichtsstand ist Bremgarten Kt. Aargau, es gilt schweizerisches Recht.